

Agrarstrukturerhebung 2013



Erscheinungsfolge: dreijährlich
Erschienen am 01.11.2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 99 / 643-8660; Fax: +49 (0) 228 99 / 643-8983;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Agrarstrukturserhebung (ASE) 2013
 - *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine der unter § 91 Agrarstatistikgesetz definierten Erfassungsgrenzen erreichen
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet und Bundesländer
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Den Erhebungsmerkmalen liegen unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. -zeitpunkte zugrunde
 - *Periodizität:* dreijährlich.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 6**
- *Inhalte der Statistik:* Merkmale zu den Themenkomplexen Bodennutzung, Viehbestände und Arbeitskräfte sowie weitere ausgewählte Strukturmerkmale
 - *Nutzerbedarf:* Hauptnutzer sind unter anderem die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die jeweiligen Landesministerien, Verbände und wissenschaftliche Institutionen.
- 3 Methodik** **Seite 7**
- *Konzept der Datengewinnung:* Dezentrale repräsentative Erhebung mit einem Stichprobenumfang von höchstens 80 000 Betrieben
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung (Online- und Papierfragebogen) oder persönliche Befragung (teilweise auch durch Erhebungsbeauftragte) mit Auskunftspflicht; Übernahme von Merkmalen aus Verwaltungsdaten.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 9**
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Berechnung und Veröffentlichung des einfachen relativen Standardfehlers
 - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle (mit Ausnahme von nicht mehr existenten Betrieben) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen und Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder in den Betrieben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 10**
- *Aktualität:* Endgültige Bundesergebnisse werden ab Frühjahr 2014 veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 10**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Trotz nationaler Unterschiede in der Erhebungsmethodik ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene überwiegend gewährleistet
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten der Agrarstrukturserhebung 2013 mit Daten der vorhergehenden Erhebungen durch Änderungen in der Erhebungsmethodik und im Merkmalsprogramm.
- 7 Kohärenz** **Seite 11**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen wichtige Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken in den Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des BMELV sowie Bodennutzung und Viehbestände
 - *Input für andere Statistiken:* Die Agrarstrukturserhebung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab, es gibt wenig Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 12**
- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse werden online in Fachserien, Einzelveröffentlichungen, im Statistischen Jahrbuch und in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 12**
- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Agrarstrukturerhebung zählen seit 2010 alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens

- 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
- oder 10 Rindern
- oder 50 Schweinen
- oder 10 Zuchtsauen
- oder 20 Schafen
- oder 20 Ziegen
- oder 1 000 Stück Geflügel
- oder 0,5 ha Hopfenfläche
- oder 0,5 ha Tabakfläche
- oder 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- oder jeweils 0,5 ha Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstanbaufläche
- oder 0,5 ha Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland
- oder 0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland
- oder 0,1 ha Fläche mit Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze.

Der Nachweis der Flächen erfolgt nach dem Betriebssitzprinzip, d. h. die gesamten Flächen des Betriebes werden stets auf den Sitz des Betriebes bezogen. Die Belegenheit, d. h. die tatsächliche Lage der bewirtschafteten Flächen, spielt keine Rolle. Betriebssitz ist das Grundstück mit dem oder den wichtigsten Wirtschaftsgebäude/-n des Betriebes, im Einzelfall auch das Grundstück, von dem aus der Betrieb geleitet wird.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Zu den statistischen Einheiten gehören landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens eine der unter Punkt 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist hierbei nicht erforderlich. Zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die diese Betriebe als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausüben, zählen im Sinne der geltenden Wirtschaftszweigsystematik:

- Anbau einjähriger Pflanzen,
- Anbau mehrjähriger Pflanzen,
- Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken,
- Tierhaltung,
- gemischte Landwirtschaft
- sowie Erhalten von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand als Dienstleistung.

Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen hervorbringen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2013 werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und Bundesländern ausgewiesen. Von den Statistischen Ämtern der Länder werden Ergebnisse auf NUTS-2-

Ebene und in den Jahren einer Totalerhebung (zuletzt 2010) zusätzlich Kreisergebnisse und teilweise auch Gemeindeergebnisse veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Rahmen der Agrarstrukturhebung werden alle Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sowie Angaben zu Viehbeständen, Arbeitskräften und weiteren Strukturmerkmalen zeitgleich im ersten Halbjahr 2013 erhoben.

Für die einzelnen Merkmale sind jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume festgelegt:

- Für die Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung ist das laufende Kalenderjahr der Berichtszeitraum.
- Für die bewässerbaren und tatsächlich bewässerten Flächen im Freiland, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und seine Einkommenskombinationen gilt das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr als Berichtszeitraum.
- Der 1. März des Erhebungsjahres ist der Berichtszeitpunkt für die Abfrage zu den Viehbeständen. Dazu zählen jene Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Einhufer, die sich zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befanden.
- Die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung gelten als Berichtszeitraum für den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und für die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung des Betriebsleiters.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb mit Angaben über Familienarbeitskräfte, ständig beschäftigte Arbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte sowie Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen beziehen sich auf die Monate März des Vorjahres bis Februar des Berichtsjahres.
- Der Berichtszeitraum für den unmittelbaren Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist das Berichtsjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- Das laufende Pachtjahr liegt als Berichtszeitraum für die Pachtentgelte zugrunde.
- Der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung gilt als Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale.

1.5 Periodizität

Die Agrarstrukturhebung erfolgte bis einschließlich 2007 zweijährlich und seit 2010 in dreijährlichem Rhythmus. Die für das Jahr 2009 vorgesehene Agrarstrukturhebung wurde ausgesetzt und durch eine Feststellung der Grundgesamtheit (FdG) zur Aktualisierung des Berichtskreises für die Landwirtschaftszählung 2010 ersetzt. Da die FdG keine Bundesstatistik ist, sind deren Ergebnisse nicht Teil des bundesweiten Veröffentlichungsprogramms der amtlichen Agrarstatistik. In Jahren, in denen eine Landwirtschaftszählung durchgeführt wird, ist die Agrarstrukturhebung Teil dieser Totalerhebung.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist;
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist;
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

EU-Recht:

- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, 2009 ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Agrarstrukturerhebung durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Dies gilt auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Dabei wird berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen und in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung). Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) durchgeführt. Da es sich bei der Agrarstrukturerhebung 2013 um eine repräsentative Erhebung handelt, deren Ergebnisse lediglich gerundet (Tausend mit einer Nachkommastelle) veröffentlicht werden, wurde die "natürliche Geheimhaltungswirkung" der Rundung durch eine entsprechende Anpassung der p-Prozent-Regel berücksichtigt

Um die Aufdeckung der primär gesperrten Tabellenfelder durch Summen- oder Differenzbildung in den Tabellen zu verhindern, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. In den Veröffentlichungstabellen sind die aufgrund der primären bzw. sekundären Geheimhaltung gesperrten Tabellenfelder mit einem Punkt gekennzeichnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind sowie die Standardisierung des Fragebogens.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt sind die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit als gut einzustufen. Aufgrund der auf Basis von mathematischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse. Der Einsatz und die Nutzung von Verwaltungsdaten helfen dabei, die Belastung der Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung der Erhebung im dreijährigen Turnus entspricht dem zeitlichen Aufwand, der für die Konzeption einer so großen Erhebung notwendig ist und erfüllt seinen Zweck, in dem sie allen Interessentengruppen einen strukturellen Überblick über die wichtigsten landwirtschaftlichen Merkmale liefert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm der Agrarstrukturerhebung liefert einen Überblick über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Die erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Erstellung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und für die Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen, insbesondere auf EU-Ebene. Wesentliche Inhalte der ASE sind die Angaben zu der Bodennutzung, den Viehbeständen und den Arbeitskräften zuzüglich weiterer ausgewählter Strukturmerkmale. Die Merkmale der Bodennutzung stimmen mit den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung überein, weil sie in Jahren einer ASE gemeinsam mit dieser als integrierter Bestandteil durchgeführt wird. Die Merkmale zur Bodennutzung sind im betreffenden Qualitätsbericht unter www.destatis.de > Publikationen > Qualitätsbericht > Qualitätsberichte - Land- & Forstwirtschaft, Fischerei > Bodennutzungshaupterhebung aufgelistet. Erhebungsmerkmale der Viehhaltung sind die Bestände an Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Einhufern und Geflügel. Bezüglich der Arbeitskräfte werden die Merkmale Beschäftigung des Betriebsinhabers, der Familienangehörigen, der ständig beschäftigten Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte, die sozialökonomischen Verhältnisse sowie die Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb abgefragt. Weitere ASE-Merkmale sind Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Rechtsform, Betriebsitz, Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte, bewässerte und bewässerbare LF im Freiland, ökologischer Landbau, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Einkommenskombinationen, landwirtschaftliche Berufsbildung sowie der Besitz und der überbetriebliche Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Agrarstrukturerhebung werden folgende Standard-Klassifikationen verwendet:

- Nomenclature des unités territoriales statistiques (NUTS) [franz.], gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik gemäß Verordnung (EU) Nr. 31/2011 vom 17. Januar 2011
- Community typology for agricultural holdings, Gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 vom 8. Dezember 2008.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Agrarstrukturerhebung liefert Daten über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über deren Betriebsstrukturen und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber/-innen oder –leiter/-innen. Da diese Erhebung gemäß den Anforderungen der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, stellt sie vergleichbare Daten für die europäische Ebene bereit. Die Erhebungsergebnisse dienen auch der Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und nationalen Agrar-, Markt- und Preispolitik und sind von umweltpolitischen Belangen. Des Weiteren stellen die Ergebnisse eine Datengrundlage für die Konsolidierung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für die Förderperiode 2014 bis 2020 dar. Die erhobenen Daten fließen zudem in die Berechnung der Agrarumweltindikatoren, in die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und in den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein. Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung zählen:

- die Europäische Kommission,
- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und
- die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen.

Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände (u. a. der Deutsche Bauernverband), Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände sowie andere interessierte Verbraucher zu den Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Festlegung der Merkmale zur Agrarstrukturerhebung und ihrer Ausprägungen auf europäischer Ebene erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen Statistischen Ämtern. Die Aufgabe von Eurostat besteht unter anderem darin, Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission zu harmonisieren. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Landwirtschaftsstatistik" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Agrarstrukturerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Während die technische und methodische Organisation und Koordination beim Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit den statistischen Ämtern der Länder erfolgen, gehören die Datengewinnung und die Aufbereitung der Länderergebnisse zur Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Dabei kommen unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz. Neben der postalischen Befragung wird ein Online-Meldeverfahren über IDEV-Fragebogen (Internet Datenerhebung im Verbund) angeboten. Die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte der in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen ist im Gegensatz zu früheren Erhebungen nur noch in einem Bundesland von Bedeutung. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Die Statistischen Ämter der Länder haben gemäß § 93 Absatz 5 AgrStatG zudem die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, soweit die Angaben mit den Merkmalen der Agrarstrukturerhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen. Auskunftspflichtig nach § 93 Abs. 5 und § 97 AgrStatG sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen. Für die Agrarstrukturerhebung werden Angaben zur Bodennutzung aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und alle Daten zum Rinderbestand aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) übernommen bzw. aufbereitet. Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten über einzelbetriebliche Bewilligungen von Fördermaßnahmen für ländliche Entwicklungen genutzt. Als weitere Verwaltungsdatenquelle werden die amtlichen Hauskoordinaten zur Bestimmung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes verwendet. Die Datenlieferung der Hauskoordinaten umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Gebäudeadressen. Durch die Verschneidung dieser Angaben können für alle Betriebe die geographische Länge und Breite ermittelt werden.

Die Agrarstrukturerhebung 2013 ist eine repräsentative Erhebung mit einem Stichprobenumfang von bundesweit höchstens 80 000 Betrieben. Die Stichprobe ist als einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren konzipiert. Als Grundlage für das Auswahlverfahren dient das Datenmaterial der letzten Totalerhebung (2010). Diese Auswahlgrundlage wurde durch Ergebnisse aus verschiedenen repräsentativen agrarstatistischen Erhebungen, die nach der letzten Totalerhebung stattfanden, ergänzt. Zudem wurden die in den Zwischenjahren festgestellten Zu- und Abgänge (z. B. neu gegründete bzw. aufgegebene Betriebe), die sich durch die jährliche Aktualisierung der Erhebungseinheiten mit Hilfe von Verwaltungsdaten ergeben können, berücksichtigt. Bei einer Grundgesamtheit von rund 300 000 Betrieben beträgt der Auswahlatz für die Stichprobe ca. 0,27 (n/N).

Bei der Schichtung der Stichprobe erfolgt im ersten Schritt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf Ebene der NUTS-2-Regionen. Für den Auswahlplan der Bundesländer werden im zweiten Schritt die Erhebungseinheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EG) 1166/2008 relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z. B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder), die

Wirtschaftsweise des Betriebes (ökologisch/konventionell) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch Produktionsschwerpunkte (z. B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zusätzlich ist eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird in den Statistischen Ämtern der Länder das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu können beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Abschließend wird die Stichprobe ausgewählt, welche die geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale aufweist.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Ämtern der Länder versendeten bzw. online zur Verfügung gestellten Fragebogen eigenständig aus oder erteilen die Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, den Erhebungsbeauftragten. Die Statistischen Ämter der Länder prüfen die Vollständigkeit und Vollständigkeit der zurückgesandten Erhebungsbögen. Bei Bedarf werden die Auskunftspflichtigen erneut telefonisch oder schriftlich kontaktiert und die fehlenden Angaben werden ergänzt.

Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Ämter der Länder betriebliche Daten aus Verwaltungsquellen für statistische Zwecke nutzen und in den Datenbestand übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Fragebogen, Online-Meldungen und den Verwaltungsquellen werden in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder übernommen und plausibilisiert. Dabei müssen die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten einzelbetrieblich sowohl miteinander als auch mit den durch die Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden. Da dies auf einzelbetrieblicher Ebene geschieht, ist es für das Verschneiden der erhobenen Daten mit den Daten aus InVeKoS und HIT erforderlich, zu jeder Agrarstrukturerhebung von den Landwirten die entsprechende/-n Verwaltungsdatennummer/-n für ihren Betrieb zu erfragen.

Nach Abschluss der Plausibilisierung erstellen die Statistischen Ämter der Länder die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Der standardisierte Fragebogen für die postalische Befragung zur Agrarstrukturerhebung 2013 befindet sich im Anhang des Dokuments.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Stichprobe handelt, ist eine Hochrechnung erforderlich. Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z. B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor 1. Aufgrund der freien Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ist nicht mit Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren zu rechnen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren wird nicht angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu minimieren, wurden mit der letzten Novelle des AgrStatG die Periodizität der Agrarstrukturerhebung von zwei auf drei Jahre verlängert, die unteren Erfassungsgrenzen angehoben und die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten umgesetzt.

Die im Jahr 2010 erfolgte Anhebung der Erfassungsgrenzen (z. B. von 2 auf 5 ha LF) führte zu einer spürbaren Verringerung der Zahl an auskunftspflichtigen Betrieben, für 2010 um ca. 50 000 Betriebe. Wie in 3.1 aufgezeigt, haben die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes die gesetzlich geregelte Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zur Entlastung der Auskunftspflichtigen zu verwenden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Agrarstrukturerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der große Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle der Agrarstrukturerhebung entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse der Stichprobe können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden dabei stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier: Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn die Stichprobe mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung. Daher werden die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Er wird bei der Veröffentlichung von Ergebnissen mit Hilfe eines Qualitätskennzeichens dargestellt und durch einen Buchstaben rechts neben dem zugehörigen Wert ausgewiesen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

- A: bis unter ± 2 Prozent
- B: ± 2 bis unter ± 5 Prozent
- C: ± 5 bis unter ± 10 Prozent
- D: ± 10 bis unter ± 15 Prozent
- E: ± 15 Prozent und mehr.

Ergebniswerte mit dem Fehlerkennzeichen E werden in den Veröffentlichungstabellen durch das Zeichen "/" ersetzt, da Schätzfehler dann zu groß und der Zahlenwert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen (z. B. bei Angaben zum Anbau von Tabak oder Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen). Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können generell sowohl bei Total- als auch bei Stichprobenerhebungen aus den nachfolgend genannten Gründen auftreten:

Eine der Hauptursachen für nicht-stichprobenbedingte, systematische Fehler ist die unvollständig oder falsch definierte Grundgesamtheit. Solche Fehler können durch Mängel bei der Abgrenzung der Grundgesamtheit und den verwendeten Definitionen entstehen. Die Grundgesamtheit für die Agrarstrukturerhebung 2013 wird im Betriebsregister Landwirtschaft (BRL), unter Zuhilfenahme von Daten (Merkmalen zur Bestimmung der Erfassungsgrenzen) aus vergangenen Erhebungen und ggf. Verwaltungsdaten, definiert. Das Betriebsregister wird als Werkzeug zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken (vgl. auch AgrStatG § 97) eingesetzt. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert und dient auch dem Nachweis aller Erhebungseinheiten, der Feststellung und Kennzeichnung der Auskunftspflicht, der Adressierung und dem Versand der Erhebungsunterlagen.

Weiterhin zählen die Antwortausfälle auf der Ebene der Einheiten zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern. Dabei ist zwischen "echten" und "unechten" Ausfällen zu unterscheiden.

"Echte" Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen auch Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Grundgesamtheit nicht erfasst werden. Gleiches gilt für Betriebe, die zwar befragt wurden, die Antwort aber verweigert haben. Für die "echten" Ausfälle wird der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst angepasst. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das

Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden.

Die "unechten" Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten, oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die "unechten" Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen werden durch Rückfragen oder aus Verwaltungsdaten befüllt und somit möglichst gering gehalten. Probleme mit der Auskunftsbereitschaft treten hauptsächlich bei sensiblen Merkmalen wie den Eigentums- und Pachtverhältnissen (einschließlich Pachtentgelte), der Untergliederung der Arbeitskräftezahl und Arbeitszeiten auf und bedürfen vergleichsweise vieler Rückfragen.

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unzutreffende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können teilweise durch Plausibilitätskontrollen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Agrarstrukturerhebung finden über 650 Fehlerprüfungen Anwendung. Diese werden durch fakultative und situative Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergänzt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Eckdaten der Erhebung werden bereits im Januar 2014 als Pressemitteilungen präsentiert, die ersten endgültigen Ergebnisse der Erhebung im Rahmen der Fachserienpublikationen werden im Frühjahr 2014 veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Entfällt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik bestehen können (z. B. unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen). So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms der Agrarstrukturerhebung 2013 auf EU-Lieferverpflichtungen und Merkmalsdefinitionen, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten. Über die EU-Verpflichtungen hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale kann jeder Mitgliedstaat frei bestimmen. Für die Agrarstrukturerhebung 2013 ist ein Vergleich der Ergebnisse zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen, den Pachtentgelten und den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers mit den Daten anderer Mitgliedstaaten nicht gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit 1975 werden Agrarstrukturerhebungen regelmäßig, abwechselnd als Vollerhebung und Stichprobenbefragung, durchgeführt. Bis 2007 fanden diese im zweijährlichen und danach - im dreijährlichen Turnus statt. In den Jahren 1979, 1991, 1999 und 2010 wurden die Merkmale der Agrarstrukturerhebung im Rahmen der umfangreicheren Landwirtschaftszählung erhoben.

Die Agrarstrukturerhebungen liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten

Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Neben der deutlichen Anhebung der Erfassungsgrenzen (zuletzt 2010 und davor 1979 und 1999) und entsprechender Anpassung der Berichtskreisgröße gab es im Laufe der Zeit wichtige methodische Änderungen in Bereichen sozialökonomische Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb, Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Auf Wunsch der Europäischen Kommission kommt es auch zu temporären Erweiterungen des Merkmalsprogrammes in den Bereichen Umwelt, ländliche Entwicklung, Berufsbildung der Betriebsleiter und Maschinenausstattung. Gleiches gilt für Anforderungen des BMELV zu spezifischen Themen mit vergleichsweise hohem Informationsbedarf. Aus diesem Grund ist ein langfristiger Vergleich aller ASE-Ergebnisse im zeitlichen Verlauf nur bedingt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Wichtige Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken bestehen in Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des BMELV sowie Bodennutzung und Viehbestände.

Die Zahlen der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte der Agrarstrukturhebung und der VGR-Erwerbstätigenrechnung sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR-Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der Agrarstrukturhebung das Beschäftigungskonzept verwendet. Beim Personenkonzept werden alle erwerbstätigen Personen nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebenerwerbstätigkeiten. Werden Haupt- und Nebenbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es bei der wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung zu Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Nebenerwerb.

Des Weiteren unterscheiden sich die Ergebnisse der Agrarstrukturhebung von den Angaben der Testbetriebsbuchführung bei der Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen: landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb. Während diese Zuordnung bei der ASE ausschließlich für landwirtschaftliche Einzelunternehmen erfolgt, nicht aber für Personengesellschaften und juristische Personen, bezieht die Testbetriebsbuchführung auch die Personengesellschaften ein. Juristische Personen werden hier ebenfalls nicht typisiert. Darüber hinaus nutzen die ASE und die Testbetriebsbuchführung unterschiedliche Grundlagen für die Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Haupterwerbs- bzw. Nebenerwerbsbetrieben. Im Fragebogen der ASE geben alle Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen Auskunft darüber, ob das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Ist das Einkommen aus der Landwirtschaft höher, zählt das Einzelunternehmen zum landwirtschaftlichen Haupterwerb; ist das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen höher, wird der Betrieb dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb zugeordnet. Dagegen werden bei der Testbetriebsbuchführung Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 16 und mehr Europäischen Größeneinheiten (EGE) und mindestens einer Vollzeit-Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Haupterwerb zugeordnet. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind alle Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 8 bis unter 16 EGE oder weniger als einer Vollzeit-Arbeitskraft. Das Testbetriebsnetz erfasst nur Betriebe ab 8 EGE, wobei einer EGE 1200 Euro entsprechen.

Darüber hinaus liefert die Agrarstrukturhebung Informationen, die mit Merkmalen aus eigenständigen Einzelerhebungen (z. B. Bodennutzungshaupterhebung oder die Erhebung über die Viehbestände bei Rindern, Schweinen und Schafen) teilweise vergleichbar sind. Dabei weisen die jeweiligen Erhebungsmethoden Differenzen auf: So gibt es wichtige Unterschiede zwischen den Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit, der Erfassungsgrenzen und der Stichtage. Rinderbestände werden in der ASE nach den dazugehörigen Betrieben und in der Erhebung zu den Rinderbeständen nach landwirtschaftlichen Rinderhaltungen ausgewiesen. Dies kann zu Differenzen bezüglich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Viehbestände zwischen den Erhebungen führen. Generell liefert die Agrarstrukturhebung einen strukturellen Überblick über die landwirtschaftlichen Merkmale während einzelne Fachstatistiken spezielle und detailliertere Merkmalsinformationen zur Verfügung stellen. Weitere Informationen sind den betreffenden Qualitätsberichten unter www.destatis.de > Publikationen > Qualitätsbericht > Qualitätsberichte - Land- & Forstwirtschaft, Fischerei zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Agrarstrukturerhebung weist keine Inkonsistenzen auf und somit ist die Statistik intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Bei den Merkmalen zur Agrarstrukturerhebung gibt es kaum Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik. Die Agrarstrukturerhebung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z. B. in der umweltökonomischen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie den Umweltstatistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Unter www.destatis.de > Presse & Service werden Pressemitteilungen zu der Agrarstrukturerhebung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

- Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen können Publikationen im Bereich "Land- & Forstwirtschaft, Fischerei" als PDF-Datei oder als Excel-Datei kostenfrei bezogen werden.
- Unter www.destatis.de > Publikationen > Statistisches Jahrbuch kann das Statistische Jahrbuch als PDF-Datei kostenfrei bezogen werden.

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](http://www.destatis.de) (Nach Anmeldung als "gast" mit Passwort "gast") können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 411 Struktur der land- und forstwirtschaftl. Betriebe ausführliche Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt bezogen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Linksuebersicht.asp>.
- Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <http://www.bmelv-statistik.de/de/statistisches-jahrbuch/>.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Agrarstrukturerhebung 2013 (S) ASES

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Unterschrift:

[Signature line]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

[Name field]

Telefon oder Telefax:

[Phone/Fax field]

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 26 des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Sparen Sie Porto! Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxx **Zugangscod: xxxxxxxxx**

Die Agrarstrukturerhebung findet im Jahr 2013 in einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße statt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfäche im Freiland oder jeweils 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Stück Geflügel

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1 Geben Sie die erbetenen Information an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen z. B. bzw. die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

 oder eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Beispiel

- 2 Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3 Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.
- 4 Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Empty box for name and address.

Bitte zurücksenden an

Empty box for return address.

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Empty box for remarks.

Gesamtfläche 2013

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja

Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss.

nein

Bitte weiter mit Code 0090 Seite 3.

	ha	a
Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Flächenübernahme von:

Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe der Flächenzugänge			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Flächenabgabe an:

Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe der Flächenabgänge			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtfläche des Betriebes 2013			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2013

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e.V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2013

- 1** In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

2 Code 0111

Hierzu gehören auch weitere Nichtgetreidepflanzen wie Amaranth zur Körnergewinnung.

3 Codes 0121 bis 0125

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

4 Code 0124

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

5 Code 0146

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

6 Codes 0131 bis 0134

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2013 **1**

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

Bewirtschaften Sie Ackerland ?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 0101.
	nein	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11.

		Code	ha	a
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommermenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen u. Ä.)	2 0111	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pflanzen zur Grünenernte 3	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	4 0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt	0142	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	5 0146	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hülsenfrüchte 6	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung			
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	<input type="text"/>	<input type="text"/>

noch Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

7 Codes 0161 bis 0165

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

8 Code 0173

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter, auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.), zählen mit zu dieser Gruppe.

9 Codes 0181 bis 0185

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

10 Codes 0184 bis 0185

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen.
Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

11 Codes 0183 und 0185

Zu den Anbauflächen unter **hohen begehbaren Schutzabdeckungen** sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von 80% und mehr sind diese Flächen einzubeziehen.

12 Code 0186

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.
Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.

13 Code 0201

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

			Code	ha	a
7 Ölfrüchte	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sonnenblumen	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Öllein (Leinsamen)	0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen)	0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Tabak		0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter)		8 0173	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hanf		0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus)		0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 9	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181	<input type="text"/>
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern		11 0183	<input type="text"/>
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 10	im Freiland		0184	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern		11 0185	<input type="text"/>
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern und im Freiland			12 0186	<input type="text"/>
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	<input type="text"/>	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i> <input type="text"/>			0196	<input type="text"/>	
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe			13 0201	<input type="text"/>	
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch			0202	<input type="text"/>	
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 auf Seite 7 bis Code 0202 auf dieser Seite.</i>			0210	<input type="text"/>	

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen und Dauergrünland 2013

14 Code 0217

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

15 Code 0233

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

16 Code 0234

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Abschnitt 2.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2013

17 Code 0241

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (stillgelegtes/ aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.

18 Code 0242

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

19 Code 0244

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.4: Erzeugung von Speisepilzen 2013

20 Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2013 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen und Dauergrünland 2013

			Code	ha	a
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 14	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- und Schattennetze)			0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 15		0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 16		0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)			0239	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Landwirtschaftlich genutzte Fläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239 auf dieser Seite.			0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2013

			Code	ha	a
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 17		0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen 18		0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)		0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) 19		0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.			0250	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2.4: Erzeugung von Speisepilzen 2013 **20**

Erzeugen Sie Speisepilze? ja Bitte weiter mit Code 0255.
nein Bitte weiter mit Abschnitt 3, Seite 13.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)	Code	m ²
Champignons	0255	<input type="text"/>
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2013

1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt.

2 Code 0402

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

Code 0401 muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. mit Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 11 übereinstimmen.

3 Codes 0404 und 0405

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2013

1 Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je ha**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

2 Codes 0414, 0424 und 0433, 0443

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

3 Codes 0431 bis 0433 bzw. 0441 bis 0443

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 0412 bis 0414 angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2011 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2011 geändert worden ist.

4 Codes 0451 und 0452

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2012

1 Code 0291

Bitte „ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2012 bestanden hat.

2 Code 0292

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2012 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

3 Code 0293

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2012 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2013 **1**

		Code	ha	a	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche <i>Bitte übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240, Seite 11.</i>		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2013

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche <i>Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3</i>		1 0411	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0421	<input type="text"/>
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0422	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0413	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0423	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0414	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0424	<input type="text"/>
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 3	Ackerland (nur im Freiland)	0431	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0441	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0432	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0442	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0433	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0443	<input type="text"/>
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		4 0451	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0452	<input type="text"/>

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2012

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0292.
	0291	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 6, Seite 15.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2012 hätte bewässert werden können	2 0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2012 tatsächlich bewässert wurde	3 0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2013

1 Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2013. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 0331

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Code 0332

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

4 Code 0337

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Code 0361

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Code 0371

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

7 Code 0390

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2013 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0331.
		grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17.

		Code	Anzahl
Rinder	i Rinder werden durch das statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.		
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 2	0331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 4	0337	<input type="text"/>
	Schweine insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.</i>	0330	<input type="text"/>
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	<input type="text"/>
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.</i>	0350	<input type="text"/>
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5	0361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>
	Ziegen insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.</i>	0360	<input type="text"/>
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 6	0371	<input type="text"/>
	Junghennen und Junghennenküken	0372	<input type="text"/>
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0373	<input type="text"/>
	Hühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.</i>	0370	<input type="text"/>
	Gänse einschließlich Küken	0381	<input type="text"/>
	Enten einschließlich Küken	0382	<input type="text"/>
	Truthühner einschließlich Küken	0383	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.</i>	0380	<input type="text"/>
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere u. a. 7	0390	<input type="text"/>

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2013

1 Code 0501

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L189 vom 20.7.2007, S. 1) produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.

2 Code 0511

Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

3 Code 0519

Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 und 0524 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte ohne Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (Codes 0121 bis 0123 und 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).

4 Code 0523

Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 und 0525 bis 0526 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende hier aufzuführende Kulturen: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (Code 0220).

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2013

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 0501	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0510.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen			
die bereits umgestellt sind	0510	<input type="text"/>	<input type="text"/>
die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2	0511	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0240, Seite 11) ökologisch bewirtschaftet?	Code 0512	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0531.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 0513.

	Code	ha	a		
Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	Ackerland	Getreide zur Körnergewinnung	0513	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kartoffeln	0514	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	0515	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	0516	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ölfrüchte zur Körnergewinnung	0517	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ...	0518	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0524	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		weitere Fruchtarten im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 3	0519	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baum- und Beerenobstanlagen (einschließlich Nüsse)	0520	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	0521	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung), Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0522	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen), aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch	0525	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	0526	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Kulturen im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0523	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Sind alle im Abschnitt 6 „Viehbestände“ auf Seite 15 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 0531	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Code 0532.

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Code	Anzahl der Tiere	In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Code	Anzahl der Tiere
Rinder	0532	<input type="text"/>	Hühner	0536	<input type="text"/>
Schweine	0533	<input type="text"/>	Gänse, Enten, Truthühner	0537	<input type="text"/>
Schafe	0534	<input type="text"/>	Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	0538	<input type="text"/>
Ziegen	0535	<input type="text"/>			

Abschnitt 8: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien 2013

1 Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Beteiligungen an Anlagen, deren Energie in den letzten 12 Monaten zu kommerziellen/ gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wurde. Nicht anzugeben sind ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf

Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt ist (also ausschließlich Pachtzahlungen erhält). Kleinstanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidzaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

2 Code 0607

Anzugeben ist die installierte Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

3 Code 0605

Hierzu zählen alle in diesem Abschnitt noch nicht genannten Anlagen zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Kraftstoffen aus fester Biomasse (Scheitholz, Altholz, Hackgut, Stroh etc.) und flüssiger Biomasse (Pflanzenöl).

4 Code 0609

Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Anlagen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden (z. B. Geothermie).

Abschnitt 9: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2012

1 Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden

Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

2 Code 0613

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

3 Code 0614

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

4 Code 0615

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

5 Codes 0619 und 0620

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

6 Code 0622

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2012 bis Februar 2013

- 1** Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 10.4 Seite 23 ausgewiesen.
- 2** Der Abschnitt 10.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. (Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR sind in Abschnitt 10.2 einzutragen.) Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte in Abschnitt 10.2 bzw. 10.3 einzutragen.
- 3** Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.
- 4** Codes 0803 und 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.
- 5** Codes 0811 und 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes. Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind
- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
 - Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
 - Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
 - Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- Dagegen zählt Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zu den Arbeiten für den Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieb.
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln und
 - weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.
- Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 9 genannten Tätigkeiten. Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.
- 6** Codes 0812 und 0912
Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn im Abschnitt 9 Eintragungen erfolgten).
- 7** Code 0813
Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.
- 8** In Abschnitt 10.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig beschäftigten Arbeitskräfte** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.
- 9** Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte **1**

Abschnitt 10.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2012 bis Februar 2013 **2**

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter? (Nur eine Person ankreuzen.) 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 7
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 9) 6	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ehegatte 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0850	<input type="text"/>		(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)				

Abschnitt 10.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 **8**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen.) 9	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter? (Nur eine Person ankreuzen.) 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 9) 6
Code	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0950	<input type="text"/>		(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)			

Abschnitt 10.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013

10 In Abschnitt 10.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur** die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.

11 Codes 1002 und 1004

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

Abschnitt 10.4: Inanspruchnahme von Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013

12 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Absatz 1 Nummer 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringern). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen. Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2012 bis Februar 2013 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.

14 Code 1025

Die Bodenbearbeitung/Aussaat kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **12**).

15 Code 1029

Hier sind alle Leistungen (in Stunden) anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Codes 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelformulierung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.

13 Code 1023

Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.

Abschnitt 10.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2012

16 Code 1010

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Diese Frage dient nur zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

**Abschnitt 10.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 10**

	Code	männlich	Code	weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen 11	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

**Abschnitt 10.4: Inanspruchnahme von Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen
für Betriebe aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 12**

Hat der Betrieb von März 2012 bis Februar 2013 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 1020.
	nein	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 10.5.

i Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

	Code	Insgesamt	
Mähdrusch	1020	<input type="text"/>	ha
Rübenernte	1021	<input type="text"/>	ha
Kartoffelernte	1022	<input type="text"/>	ha
Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) 13	1023	<input type="text"/>	ha
Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh	1024	<input type="text"/>	ha
Bodenbearbeitung/Aussaat 14	1025	<input type="text"/>	ha
Pflanzenschutz	1026	<input type="text"/>	ha
Mineraldüngerausbringung	1027	<input type="text"/>	ha
Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist, Gärrest usw.)	1028	<input type="text"/>	ha
Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandsetzungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 15	1029	<input type="text"/>	Std

Abschnitt 10.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2012

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 1010.
	nein	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25.

	Code	Bitte ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 16	aus außerbetrieblichen Quellen	<input type="checkbox"/> 1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 11: Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2013

- 1** Hier ist die landwirtschaftliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 10.1 bzw. 10.2 auf Seite 21 angekreuzt wurde.
- 2** Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 12: Traktoren und Erntemaschinen 2013

- 1** Codes 0582 bis 0585
Hierzu zählen Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader, die zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt werden. Darunter fallen auch Fahrzeuge, die ihrer Definition nach einen Traktor voll ersetzen (z. B. LKWs, Unimog).
Ausgeschlossen sind alle Traktoren und Geräteträger/ Systemschlepper, die während der letzten 12 Monate **ausschließlich** in der Forstwirtschaft, Fischerei, im Graben- und Wegebau sowie zu nicht landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet wurden.
- Codes 0584 und 0589
Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Traktor auf- und angebaute Maschinen für die Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln, Futter- oder Energiepflanzen. Hierzu gehören beispielsweise Feldhäcksler, Rübenroder, Kartoffelvollernter und Schwadmäher.
- Codes 0585 und 0590
Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft sowie dem Wein- und Gartenbau verwendet werden. Maschinen, die ausschließlich für Park- und Rasenflächen benutzt wurden, sind ausgeschlossen.

Abschnitt 12.1: Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing)

- 2** Codes 0582 bis 0585
Anzugeben ist die Anzahl der am Tag der Auskunftserteilung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen **Traktoren** und **Erntemaschinen** (einschließlich Leasing) die in den letzten 12 Monaten für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt wurden. Auch zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehene Fahrzeuge sind aufzuführen.

Abschnitt 12.2: Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in den letzten 12 Monaten

- 3** Codes 0587 bis 0590
Anzugeben ist der Einsatz von **Traktoren** und **Erntemaschinen** in den letzten 12 Monaten, die von mehreren Betrieben genutzt werden, also nicht im Alleinbesitz des Betriebes sind. Gemeinsame Nutzung kann zum Beispiel sein, dass die Maschinen sich im Besitz
- eines anderen Betriebes (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings),
 - einer Genossenschaft,
 - dieses Betriebes mit einem oder mehreren anderen Betrieben (z. B. Maschinengemeinschaft),
 - eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens oder
 - eines Wasser- und Bodenverbandes befinden.

Abschnitt 11: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2013 **1**

Bitte machen Sie Angaben zum Betriebsleiter/Geschäftsführer, der im Abschnitt 10.1 bzw. 10.2 auf Seite 21 angekreuzt wurde.		Code	Bitte ankreuzen.
Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Landwirtschaftliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/> 2
	Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Fachhoch-, Ingenieurschule		<input type="checkbox"/> 6
Universität, Hochschule			<input type="checkbox"/> 7
Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2	ja	0653	<input type="checkbox"/> 1
	nein		<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 12: Traktoren und Erntemaschinen 2013 **1**

Abschnitt 12.1: Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing) **2**

		Code	Anzahl
Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing)	Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader	0582	<input type="text"/>
	Mähdrescher	0583	<input type="text"/>
	andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Feldhäcksler, Rübenroder oder Kartoffelvollernter)	0584	<input type="text"/>
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	0585	<input type="text"/>

Abschnitt 12.2: Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in den letzten 12 Monaten **3**

		Code	Bitte ankreuzen.
Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften <i>Mehrfachnennungen sind möglich.</i>	Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader	0587	<input type="checkbox"/> 1
	Mähdrescher	0588	<input type="checkbox"/> 1
	andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Feldhäcksler, Rübenroder oder Kartoffelvollernter)	0589	<input type="checkbox"/> 1
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	0590	<input type="checkbox"/> 1

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2013 bundesweit als Stichprobe bei höchstens 80000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, 2009 ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger

wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind (Text (EG)VO 831/2002) siehe unten.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken-Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 520/2010 (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14) geändert worden ist, ist es zulässig, dass die im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen erhobenen Angaben für wissenschaftliche Zwecke in den Räumen von Eurostat nach Maßgabe des Artikels 5 der oben genannten Verordnung zugänglich gemacht werden bzw. in anonymisierter Form nach Maßgabe des Artikels 6 der oben genannten Verordnung übermittelt werden dürfen.

Hilfsmerkmale, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Telefon- oder Faxnummer. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen den Fragebogen nach deren Angaben ausfüllen.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.